

Investitionskredite in der Forstwirtschaft

1. Zweck

Mit dem Instrument der forstlichen Investitionskredite soll insbesondere die mittel- und langfristige Existenzsicherung der Wald- und Holzwirtschaft verbessert werden.

Der Bund kann unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen gewähren. Diese sind auf 20 Jahre befristet.

Gefördert werden Massnahmen, die den folgenden Zielen dienen:

- Verbesserung der Betriebsstrukturen und des Unternehmerangebots;
- Förderung des Holzabsatzes;
- Entwicklung und Verbreitung rationeller Arbeitsverfahren;
- Einsatz der finanziellen Mittel dort, wo grösstmögliche Wirkung erzielt wird;
- Erleichterung forstlich notwendiger Vorhaben.

2. Rechtsgrundlagen

Bund

Art. 40 WaG (Bundesgesetz über den Wald)

Art. 60 ff WaV (Verordnung über den Wald)

Kanton

Art. 2.4 Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Investitions- und Betriebshilfen vom 14. März 2001

3. Was wird unterstützt

Investitionskredite sind möglich für folgende Vorhaben:

- Baukredite für forstliche Zwecke bis zu 80% der Baukosten
- Restkosten von subventionierten Arbeiten im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund und Einzelprojekten:
 - Programm Schutzbauten (Technischer Schutz, Gefahrengrundlagen und Einzelprojekte)
 - Programm Schutzwald (Schutzwaldbehandlung gemäss Nais und Infrastruktur)
 - Programm Waldwirtschaft (Optimale Bewirtschaftungseinheiten, Holzlogistik, Forstliche Planungsgrundlagen und Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes)
- Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte bis zu 50% der Kosten
- Erstellung forstbetrieblicher Anlagen (Werkhöfe) bis zu 80% der Kosten

Unter Fr. 10'000.-- werden keine Darlehen gewährt

4. Voraussetzungen zur Kreditgewährung (vgl. WaV, Art. 60, Abs. 1-3)

Investitionskredite werden gewährt, falls die Investition für den Schutz vor Naturereignissen oder für die Pflege des Waldes notwendig und geeignet ist und soweit die finanzielle Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers es erfordert. Die entstehende Gesamtbelastung muss für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller tragbar sein.

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die eigenen finanziellen Möglichkeiten vorerst auszuschöpfen und von Dritten erhältliche Beiträge geltend zu machen. Neben den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind auch Privatwaldbesitzer und Unternehmungen, die Wälder gewerbsmässig als Auftragnehmer pflegen oder nutzen, investitionskreditberechtigt.

5. Vorgehen

1. Gesuche um einen forstlichen Investitionskredit sind an die folgende Adresse zu richten:

**Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sektion Projekte und Planung
Entfelderstr 22
5001 Aarau**

Die entsprechenden Gesuchsformulare können ebenfalls bei der Abteilung Wald bezogen werden.

Dem Gesuch sind nebst dem detaillierten Projektbeschrieb **zwingend** folgende Unterlagen beizulegen:

- Allgemeine Betriebsplanung
- Betriebsrechnungen aktuell sowie der letzten Jahre
- Darstellung der finanziellen Lage

2. Die Abteilung Wald überprüft die forstlich - technischen Voraussetzungen (Verhältnismässigkeit und Konformitätserklärung beim Kauf neuer Maschinen und Geräte, Planbegutachtung im Rahmen der Planung eines Bauvorhabens, etc.) des Gesuches und stellt bei positivem Entscheid einen Antrag über die Kredithöhe an die Aargauische Landwirtschaftliche Kredit- und Bürgschaftskasse (ALK).
3. Die ALK bearbeitet den finanztechnischen Teil des Gesuches (Finanzielle Lage, Tragbarkeit, Kreditwürdigkeit, Rückzahlungsbedingungen, etc.) und entscheidet über die Kreditgewährung.
4. Der Gesuchsteller reicht die Projektabrechnung zur Überprüfung an die ALK ein.
5. Die ALK veranlasst die Kreditauszahlungen und stellt für die vereinbarten Tilgungsraten alljährlich Rechnung.

Achtung: Investitionen, für deren Finanzierung ein forstlicher Investitionskredit gewünscht wird, dürfen erst getätigt werden, wenn die verantwortlichen Instanzen das Gesuch bewilligt haben.